

Richtlinie über die Aufgaben, Bestellung sowie Aus- und Fortbildung von Bienensachverständigen in Mecklenburg-Vorpommern (Bienensachverständigenrichtlinie M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 23. Januar 2013 – VI 530 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7825 - 1

1 Allgemeines

Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte können zur Unterstützung der Verwaltung bei der Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen Bienensachverständige (nachfolgend BSV genannt) hinzuziehen. Dies schließt auch die Unterstützung bei der Durchführung von Programmen zur Beobachtung und Überwachung bestimmter Bienenseuchen und bei der Sanierung von Bienenhaltungen mit ein. Um unterstützend tätig werden zu können, müssen die BSV bestimmte fachliche Anforderungen erfüllen und von den Landräten der Landkreise und den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte legitimiert werden.

BSV sind im Rahmen dieser Tätigkeit an die Anweisungen der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (nachfolgend VLA genannt) gebunden und verpflichtet, ihre Tätigkeit in Abstimmung mit der zuständigen Amtstierärztin oder dem zuständigen Amtstierarzt auszuüben. Beim Auftreten von Hinderungsgründen hat der BSV dies dem VLA mitzuteilen und eine Stellvertretung vorzuschlagen.

Zur Ausübung dieser Tätigkeit erhalten die BSV einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 1, in dem die ihnen obliegenden Aufgaben näher bezeichnet sind.

Anl. 1

2 Aufgaben der BSV

Die BSV unterstützen und beraten die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte der zuständigen VLÄ bei der Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen. Sie können insbesondere bei folgenden Aufgaben hinzugezogen werden:

- a) klinische Untersuchung von Bienenvölkern im Rahmen der Abklärung des Verdachts des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Bienenseuche,
- b) Probenahme im Ausbruchsbetrieb sowie in Bienenhalten Betrieben in eingerichteten Sperrbezirken oder in den nach § 3 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten verdächtigen Gebieten,
- c) Einsendung von Probenmaterial an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (nachfolgend LALLF genannt) in Rostock,
- d) Errichtung eines Sperrbezirkes,

- e) Kontrolle der Durchführung der durch das VLA angeordneten Maßnahmen sowie Überprüfung der Einhaltung von erteilten Auflagen,
- f) Einweisung der Imkerinnen und Imker in die Durchführung der amtlich angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenseuchen einschließlich der Reinigung und Desinfektion von Bienenständen,
- g) Aufklärung von Imkerinnen und Imkern über die Notwendigkeit der Durchführung seuchenrechtlicher Maßnahmen nach der Bienenseuchen-Verordnung,
- h) Unterstützung der Imkerinnen und Imker bei der Behandlung von Bienenvölkern,
- i) Nachuntersuchung von sanierten Beständen,
- j) Erstellung von Gutachten auf Anfrage des zuständigen VLA und
- k) Beratung und Unterweisung der Imkerinnen und Imker zur Seuchenprophylaxe und Haltungshygiene sowie zu Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bienenseuchen.

3 Bestellung

3.1 Verfahren

Die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte können BSV auf Vorschlag der Imkerverbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend Imkerverbände genannt) bei Erfüllung der fachlichen Anforderungen für die Dauer von drei Jahren bestellen. Nach Vorlage des Fortbildungsnachweises kann die Bestellung jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Die BSV können auf eigenen Wunsch von dieser Tätigkeit zurücktreten.

3.2 Voraussetzungen

Zu BSV können nur Personen bestellt werden, die

- a) volljährig sind,
- b) an einer von den Imkerverbänden durchgeführten Ausbildung oder einer gleichwertigen Ausbildung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen und die Prüfung zu BSV erfolgreich bestanden haben,

- c) eine mindestens fünfjährige Imkerpraxis aufweisen,
- d) über fundierte imkerliche Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere der Bienenhaltung und -zucht verfügen,
- e) über besondere Kenntnisse bezüglich der Bienenkrankheiten, insbesondere anzeigepflichtiger Bienenseuchen und deren Prophylaxe und Bekämpfung verfügen,
- f) ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen VLA haben und
- g) ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Veterinärverwaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern erklärt haben.

Zu BSV können auch Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung und -ausübung (zum Beispiel Tierwirtschaftsmeister/-in, Teilbereich Bienenhaltung) die erforderliche Sachkunde besitzen.

4 Aus- und Fortbildung

4.1 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung zu BSV und deren regelmäßige Fortbildung obliegen den Imkerverbänden, die als Aus- und Fortbildungsstätten für die BSV fungieren. Die Imkerverbände werden dabei fachlich vom Land unterstützt.

Die Ausbildung ist mit einer Prüfung abzuschließen und deren erfolgreicher Abschluss der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer mit einer Urkunde zu bescheinigen.

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus einer oder mehreren Personen, die das LALLF, die VLÄ sowie die Imkerverbände vertreten.

In der Ausbildung zu BSV sind mindestens die folgenden Lehrinhalte zu vermitteln:

1. Grundlehrgang Bienenkrankheiten

- Biologie der Honigbiene
- Anatomie und Physiologie der Honigbiene
- Krankheiten der Bienen
- Krankheitsvorbeugung
- Krankheitsermittlung
- gesetzliche Bestimmungen (Überblick)

2. Spezialausbildung der BSV

- Staatliche Tierseuchenbekämpfung
- Stellung der BSV im Bienengesundheitsdienst-System Mecklenburg-Vorpommern
- Aufgaben und Selbstverständnis der BSV
- Fort- und Weiterbildung der BSV

3. Praxisausbildung der BSV

- notwendige Untersuchungen zur Erstellung eines Gesundheitszeugnisses
- Beratung Kalkbrut und andere Bienenkrankheiten

- Abklärung und Vorgehen bei Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut
- Sanierung von mit Amerikanischer Faulbrut befallenen Bienenvölkern
- Untersuchung im Sperrbezirk (klinische Untersuchung, Probenahme und Versand)
- Beratung Varroa, Diagnose und Behandlung

4. Abschlussausbildung der BSV

- Schulung der Imkerinnen und Imker im Verein
- Planung und Vorbereitung der Schulung
- Einführung in Methoden der Präsentation
- Einführung in die Rhetorik
- Vorbereitung auf die Prüfung

5. Abschlussprüfung durch die Prüfungskommission

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.

Die nachgewiesene Teilnahme an einer gleichwertigen Ausbildung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland kann angerechnet werden.

4.2 Fortbildung

Die BSV haben zur Aufrechterhaltung der Bestellung die Pflicht, ihre Kenntnisse regelmäßig aufzufrischen. Dazu haben sie mindestens alle drei Jahre an einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Die Fortbildungsinhalte müssen sich an denen des Ausbildungslehrganges orientieren. Eine kreisübergreifende Teilnahme an Bienenseuchenbekämpfungs- oder -sanierungsmaßnahmen in anderen Landkreisen kann als Auffrischungslehrgang gewertet werden. Ebenso kann die Teilnahme an einer adäquaten Fortbildung in anderen Ländern angerechnet werden.

Um den BSV in Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende Fortbildung zu ermöglichen, organisieren die Imkerverbände regelmäßig Veranstaltungen, insbesondere auch zu Fragen der Bienengesundheit und Bienenseuchenbekämpfung.

5 Vergütung

Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte tragen die Kosten, die den BSV im Falle einer Beauftragung entstehen. Diese umfassen eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit und die darüber hinaus entstehenden Fahrtkosten sowie die Kosten für Auslagen. Bei der Aufwandsentschädigung werden die in der Anlage 2 aufgeführten Vergütungen empfohlen. Für die Erstattung der Fahrtkosten sind das Landesreisekostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460) geändert worden ist, und die dazu vom Finanzministerium erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz vom 4. Mai 2011 (AmtsBl. M-V S. 278) zu Grunde zu legen. Die Vergütung von Kosten für Auslagen für die im Rahmen von Bekämpfungsmaßnahmen erforderliche Ausrüstung und Hilfsmittel erfolgt auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen, wie zum Beispiel Rechnungen.

6 Unberührtheitsklausel

Förderrechtliche Bestimmungen bleiben von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.

7 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2013 S. 138

Anlage 2
(zu Nummer 5)

Empfehlung für die Vergütung von Bienensachverständigen

Lfd. Nr.	Tätigkeit	Vergütung
1	Besuch im Rahmen der Abklärung des Verdachtes eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Bienenseuche einschließlich Beratung der Bienenhalter	12,50 Euro pro Imkerei
2	Einweisung der Bienenhalter in die Durchführung der amtlich angeordneten Tötung und Entsorgung oder Behandlung der seuchenkranken Bienenvölker sowie die Einweisung in die Reinigung und Desinfektion der Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, des Wachses, der Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzten Gerätschaften, die sich im Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden bei amtlich angeordneter Tötung	25,00 Euro pro Imkerei
3	Kontrolle der Durchführung der durch die zuständige Behörde angeordneten Maßnahmen, Überprüfung der Einhaltung der Auflagen ohne klinische Untersuchung der Völker	10,00 Euro pro Bienenstand
4	klinische Untersuchung zur Abklärung des Verdachtes eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Bienenseuche sowie gemäß §§ 3 und 9 Absatz 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ohne Entnahme von Futterkranzproben	2,50 Euro pro Volk mindestens aber 12,50 Euro
5	klinische Untersuchung gemäß § 9 Absatz 2 der Bienenseuchen-Verordnung mit Entnahme von Futterkranzproben	3,50 Euro pro Volk mindestens aber 12,50 Euro
6	klinische Untersuchung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Bienenseuchen-Verordnung	2,50 Euro pro Volk mindestens aber 12,50 Euro



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2013 |

Schwerin, den 11. Februar

Nr. 6

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Richtlinie über die Aufgaben, Bestellung sowie Aus- und Fortbildung von Bienensachverständigen in Mecklenburg-Vorpommern (Bienensachverständigenrichtlinie M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7825 - 1 138
- Hinweise für die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte wild lebende Vogelarten (Nebelkrähe, Rabenkrähe, Elster) und für den Abschuss jagdbarer Federwildarten ohne Jagdzeit zur Schadensabwehr
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 12 143

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 6/2013

